OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400380/2/FP

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N R, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-3072-2019, wegen einer Übertretung des BStMG

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen das Strafausmaß wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Punkts der Schuld wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 15. Mai 2019, GZ: VerkR96-3072-2019 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (120 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und warf dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit über 3,5 t höchstem zulässigem Gesamtgewicht auf einer Autobahn an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Das Fahrzeuggerät (GO-Box) sei aufgrund eines nicht mehr gültigen Zahlungsmittels gesperrt gewesen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit den Worten „Ich irhebe einspruch gegen dich hohe dei Straffe wel mein dinsgeba in konkurs ist“ Einspruch nur gegen die Höhe der Strafe.
[Rechtschreibfehler im Original]

I.3. Daraufhin erging das angefochtene Straferkenntnis, mit welchem die belangte Behörde die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduzierte.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Juni 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zusammengefasst darstellte, keine Lohnzahlungen von seinem Arbeitgeber mehr zu erhalten und dieser Zahlungsschwierigkeiten zu haben scheine. Er habe nicht wissen können, dass dieser die Maut nicht mehr entrichte.
Den Bf treffe kein Verschulden, weshalb er ersuche von der verhängten Strafe abzusehen.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Juni 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil die belangte Behörde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt hat und der Bf trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids keine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Strafverfügung vom 15. Mai 2019, GZ: VerkR96-3072-2019 nachstehenden Vorwurf gemacht:

„Tatort: Gemeinde E, Richtung: S W, A1 bei km x , Abschnitt E-V
Tatzeit: 22.01.2019, 07.55 Uhr
Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t , x

1. Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein Mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die Fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass das Fahrzeuggerät für die Verrechnung im Nachhinein aufgrund des nicht mehr gültigen Zahlungsmittels gesperrt war und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. [...]“

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 300 Euro (120 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe)
[Strafverfügung]

Der vom Bf gegen diese Strafverfügung erhobene Einspruch lautet wie folgt:

„Ich irhebe einspruch gegen dich hohe dei Straffe wel mein dinsgeba in konkurs ist“
[Einspruch]

Die belangte Behörde reduzierte die Strafe in der Folge auf 150 Euro und 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe.
[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem vom Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung kann zweifelsfrei entnommen werden, dass er sich nur gegen die Strafhöhe richtet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei
§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Zurückweisung der Beschwerde im Punkt der Schuld:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen“ Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208).“ Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden.“ Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Der vom Bf bei belangten Behörde eingebrachte Einspruch vom 20. Mai 2019 ist inhaltlich eindeutig. Es wurde ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft.

Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.
Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde nunmehr im Ergebnis auch in der Sache vor, wenn er darstellt, dass ihn an der Tat kein Verschulden trifft, weil sein Dienstgeber die Maut nicht entrichtet habe.

Abgesehen davon, dass diesem Ansatz in Bezug auf das Verschulden des Bf nicht zu folgen wäre, weil die verpönte Tat nach § 20 BStMG darin zu erblicken ist, dass die Autobahn befahren wird, ohne die Maut zu entrichten (also das Gesetz vom Bf verlangt hat, die Autobahn nicht zu befahren) und der Bf diese Fahrt allein verschuldet haben muss, ist es dem Landesverwaltungsgericht aufgrund des seinerzeitigen Einspruches lediglich über die Höhe der Strafe verwehrt, das Straferkenntnis im Punkt der Schuld abzuändern.

Es ist diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig, da eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt.

Deshalb ist die Beschwerde des Bf im Punkt der Schuld, die auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens abzielt, als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Vorliegend hat die belangte Behörde schon in der Strafverfügung nur die gesetzliche Mindeststrafe (300 Euro) verhängt.

In ihrem Straferkenntnis hat die belangte Behörde dann § 20 VStG im höchstmöglichen Ausmaß, nämlich durch Reduktion der Mindeststrafe auf die Hälfte, zur Anwendung gebracht und eine Strafe von nur 150 Euro verhängt.
Zudem hat sie die in der Strafverfügung verhängte, bei Weitem überhöhte, Ersatzfreiheitsstrafe auf ein den Bf begünstigendes Maß (möglich wären 34 Stunden gewesen) reduziert.

Auf weitere Strafzumessungsgründe, etwa das Einkommen des Bf, musste die belangte Behörde angesichts dessen nicht mehr eingehen.

Für eine weitere Herabsetzung der Strafe besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als das Lenken eines Fahrzeuges ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Wie bereits dargelegt, hätte der Bf, der nach der Mautordnung verpflichtet ist, die Funktionsfähigkeit der GO-Box vor, während und nach einer mautpflichtigen Fahrt zu überprüfen und zudem von den Warntönen der GO-Box auf Probleme bei der Abbuchung hingewiesen wird, ein Befahren der mautpflichtigen Autobahn unterlassen müssen. Dies hat er nicht getan, obwohl ihm dies leicht möglich gewesen wäre.

Für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ergibt sich daher kein Ansatz, weil das Verschulden in Bezug auf das Befahren der mautpflichtigen Strecke allein beim Bf liegt und dieses aus den dargelegten Gründen (Erkennenmüssen der Sperre der GO-Box) nicht nur gering ist.

III.3. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf in Bezug auf sein Vorbringen in der Sache (kein Verschulden) als unzulässig zurückzuweisen und in Bezug auf seinen Antrag, der auf ein Absehen von der Strafe abzielte, als unbegründet abzuweisen.

III.4. Zu den Verfahrenskosten

Angesichts des vollständigen Unterliegens des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren ihm gem. § 52 Abs. 2 VwGVG Kosten iHv 20 % der jeweils verhängten Strafen vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl